



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau  
Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Dachau, Weiherweg 16,  
85221 Dachau; pressestelle@lra-dah.bayern.de; www.landkreis-dachau.de;  
Jährlicher Bezugspreis Euro 35,00

---

76. Jahrgang

Nr. 10

Datum 12.03.2020

---

### Inhaltsverzeichnis:

- Allgemeinverfügung des Landratsamts Dachau zur Anzeige von Veranstaltungen im Landkreis Dachau

\*\*\*\*\*

### Allgemeinverfügung des Landratsamts Dachau zur Anzeige von Veranstaltungen im Landkreis Dachau

(Hinweis: Veranstaltungen mit über 1000 Teilnehmern sind gem. Allgemeinverfügung vom 11.03.2020 generell verboten.)

Auf Grund der Zuständigkeit nach § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG erlässt das Landratsamt Dachau folgende

### Allgemeinverfügung

1. Bis zum 19.04.2020 geplante Veranstaltungen mit über 250 bis 1000 Teilnehmern sind unverzüglich dem Landratsamt Dachau – Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung – schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Für Veranstaltungen, wo Risikopersonen (Vorerkrankte, Menschen über 70 Jahre, etc.) oder Personen aus der Krankenversorgung, von Pflegeeinrichtungen, dem öffentlichen Gesundheitsdienst, den Rettungs- und Hilfsorganisationen oder dem Katastrophenschutz Zielgruppe der Veranstaltung sind, gilt diese Meldepflicht bereits für Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmern.
2. Mit der Anzeige gem. Ziff. 1 sind folgende Daten mitzuteilen:
  - Titel der Veranstaltung
  - Termin
  - Ort der Veranstaltung (ggf. mit kurzer Beschreibung)
  - Veranstalter
  - Kontaktperson
  - Anzahl der erwarteten Teilnehmer
  - Art und Dauer des Zusammenkommens

- locker/normal sitzend/gedrängt sitzend/gedrängt stehend
- außen/innen
- parlamentarisch/vis-a-vis
- Platz fest/wechselnd
- Gewöhnliche Besuchsdauer (mehr oder weniger als 1h)
- Herkunft und Status der erwarteten Teilnehmer
  - Lokal/regional-national/international
  - Risikopersonen; insb. mit Vorerkrankungen oder Menschen über 70 Jahren
  - Personen aus dem Kranken- und Pflegebereich/öffentlichen Gesundheitsdienst/Rettungs- und Hilfsdiensten/Katastrophenschutz

3. Die Anordnung tritt in Kraft mit Wirkung am 13.03.2020, 12:00 Uhr, und gilt bis einschließlich 19.04.2020.

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.

### **Begründung**

Zu Ziffer 1 und 2:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Hierzu ist zwingend erforderlich, dass die zuständige Behörde von entsprechenden Veranstaltungen Kenntnis erhält.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Bayern derzeit stark verbreitet. Im Landkreis Dachau wurden bereits in mehreren Gemeinden Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Die Anzeigepflicht von Veranstaltungen mit 251 bis 1000 Teilnehmern bzw. ab 101 Teilnehmern bei besonderen, vulnerablen Personengruppen dient insbesondere dem Zweck, der zuständigen Behörde die Möglichkeit zu eröffnen, Maßnahmen zu ergreifen, welche eine Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden

Influenzawelle entkoppeln. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden und die punktuelle Belastung geringer bzw. eine Überlastung vermieden wird.

Bei den oben genannten Veranstaltungen ist es nicht ausgeschlossen, dass abhängig von Art und Weise der Veranstaltung sowie des Teilnehmerkreises, eine Weiterverbreitung von COVID-19 begünstigenden Sachverhalte in stärkerem Maße vorliegen als bei kleineren Veranstaltungen:

- Räumliche Nähe der Teilnehmer.
- Überörtliche Auswirkungen auf die Verbreitung von COVID-19, da mehr Menschen aus Nachbargemeinden, anderen Landkreisen und Regierungsbezirken, anderen Bundesländern oder sogar mit internationaler Herkunft die Veranstaltung besuchen. Dies hat sowohl Auswirkungen auf einen möglichen Eintrag von Erkrankungen in eine Region als auch auf die Weiterverbreitung über regionale Grenzen hinaus.
- Eine Kontaktpersonennachverfolgung und daraus folgende Containmentmaßnahmen sind für den Fall, dass ein Teilnehmer im Nachhinein positiv auf SARS-CoV-2 getestet wird, nicht bzw. schlechter möglich.
- Es ist wahrscheinlicher, dass Personen aus Krankenversorgung, Öffentlichem Gesundheitsdienst sowie Innerer Sicherheit und Ordnung unter den Teilnehmern sind, die es besonders zu schützen gilt. Dasselbe gilt für Risikopersonen, zumindest für höhere Altersgruppen.

Ob durch Hygiene-Maßnahmen oder eine Aufklärung der Teilnehmer das Risiko einer Ausbreitung von SARS-CoV-2 ausreichend sichergestellt werden kann, ist daher im Einzelfall zu prüfen.

Die Interessen der Veranstalter wurden berücksichtigt. Die anzuzeigenden Informationen liegen dem Veranstalter in der Regel zur Vorbereitung der Veranstaltung ohnehin vor, sodass der mit der Anzeige verbundene Aufwand gegenüber den zu schützenden, hochrangigen Rechtsgütern zurücktritt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist die zeitlich befristete Verbotensanordnung somit verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz) Rechnung zu tragen.

Zu Ziffer 3:

Die Anordnung tritt am 13.03.2020, 12:00 Uhr, in Kraft, da der Schutz der gefährdeten Rechtsgüter aufgrund der aktuellen Lage ein längeres Zuwarten nicht zulässt. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie bis einschließlich 19.04.2020 befristet. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird eine erneute Risikoeinschätzung stattfinden.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Dachau, den 12.03.2020

Stefan Löwl,  
Landrat

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht München**  
**Bayerstraße 30**  
**80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vhg.bayern.de](http://www.vhg.bayern.de)).

**LANDRATSAMT DACHAU**  
**Stefan Löwl**  
**Landrat**